

I n s e r a t e .

P u b l i k a t i o n .

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr *Raphael Hauser aus Moerel (Wallis)* nicht mehr Unteragent der Auswanderungsagentur von Ph. Rommel & Cie. in Basel ist.

Bern, den 28. September 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

S t e l l e - A u s s c h r e i b u n g .

Die Stelle des Hauswarts des Bundesrathhauses wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Ueber Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse wird bei der Bau-Abtheilung des Departements des Innern (Zimmer Nr. 61 im Bundesrathhause) nähere Auskunft ertheilt.

Anmeldungen sind bis zum 8. Oktober nächsthin dem unterzeichneten Departemente unter Beilage von Zeugnissen schriftlich einzureichen.

Bern, den 23. September 1881.

Eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung.

Es wird hiemit der Druk und Einband des allgemeinen Dienstreglements für die eidg. Truppen resp. der I. und II. Theil desselben (Innerer Dienst und Wachdienst), in einer Auflage von 4500 deutschen und 2000 französischen Exemplaren zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Lieferungsangebote sind franko, versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für den Druk, resp. den Einband von Reglementen“ dem eidg. Oberkriegskommissariat bis den 8. Oktober nächsthin einzureichen. Die Muster, sowie die nähern Bedingungen liegen bei der Drukschriftenverwaltung zur Einsicht auf.

Bern, den 30. September 1881.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Schweizerische Nordostbahn.

Am 1. Oktober tritt zu Heft VI des südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehrs vom 1. März 1881 ein I. Nachtrag in Kraft, enthaltend eine veränderte Auflage der Schnitttariftabellen I A und B, sowie verschiedene Berichtigungen und Aenderungen. Exemplare desselben sind bei unsern Güterexpeditionen zum Preise von 20 Centimes erhältlich.

Zürich, den 22. September 1881.

Mit 15. Oktober nächsthin tritt zum Gütertarif Bötzbahn-schweizerische Bahnen vom 1. Januar 1879 ein IX. Nachtrag, enthaltend neue Frachtsätze für den direkten Verkehr der Stationen der Bötzbahn mit den Stationen der Simplonbahn, in Kraft.

Exemplare dieses Tarifnachtrages können zum Preise von 20 Centimes bei unserm Tarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 22. September 1881.

Mit 15. Oktober tritt zum Gütertarif Waldshut-Otschweiz vom 1. Juni 1881 ein I. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Waldshut und den Stationen der Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln, ferner einige Taxänderungen zum Haupttarif. Exemplare dieses Nachtrages können zum Preise von 10 Cts. bei unserm Tarifbureau, sowie durch unsere Güterexpeditionen bezogen werden.

Zürich, den 23. September 1881.

Eine mit 1. Oktober in Kraft tretende Neuausgabe des Tarifs für den Güterverkehr der Stationen Heiden und Wienachten der Rorschach-Heiden-Bergbahn mit den Nordostbahnstationen Horn, Arbon, Romanshorn, Kreuzlingen, Konstanz, Singen, Amrisweil, Bischofszell, Bürglen, Weinfelden, Frauenfeld, Winterthur, Schaffhausen, Zürich, Wädensweil, Aarau, Zug, Luzern und Basel kann bei den Güterexpeditionen der genannten Stationen zum Preise von 15 Cts. per Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 26. September 1881.

Mit Gültigkeit vom 10. September ab ist für den Getreideverkehr ab ungarischen Donaustationen nach Konstanz, Schaffhausen und Basel ein Ausnahmetarif Nr. V in Kraft getreten. Derselbe kann bei unsern Stationen Romanshorn, Schaffhausen und Basel unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 26. September 1881.

In Folge der mit Eröffnung der Linie Muri-Rothkreuz im Personentarif der Aargauischen Südbahn eintretenden Aenderungen wird auch der interne Personentarif der Nordostbahn vom 1. Juli 1881 Modifikationen erleiden. Die hievon betroffenen Taxen werden auf 1. Januar 1882 gekündet.

Zürich, den 29. September 1881.

Die Direktion.

Ausschreibung.

Infolge Beförderung ist die Stelle eines *Sekretärs*, gleichzeitig *Rechnungsführers der Bundeskanzlei* in Erledigung gekommen.

Schweizerbürger, welche sich um diese Beamtung zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung bis zum 16. Oktober nächsthin der Bundeskanzlei, zuhanden des Departements des Innern, schriftlich einzugeben und gleichzeitig ihre Studien- und Leumundszeugnisse beizulegen.

Der Jahrgehalt beträgt Fr. 4000—5000, hinwieder hat der Inhaber der Stelle eine Realkaution von Fr. 5000 zu leisten.

Bern, den 21. September 1881.

Die Bundeskanzlei.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Auf 1. Oktober dieses Jahres tritt für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen unsern Stationen Moutier, Delsberg, Glovelier, St. Ursanne und Pruntrut einerseits und Station Einsiedeln anderseits ein neuer Spezialtarif in Kraft, wodurch der gleichnamige Tarif vom 1. Mai 1879 aufgehoben und ersetzt wird.

Bern, den 29. September 1881.

Die Direction.

Bekanntmachung

betreffend

die zollfreie Einfuhr von Uebersiedlungsgut und Aussteuergegenständen.

Gegenstände, die den Hausrath einer in die Schweiz übersiedelnden, oder die Aussteuer einer aus Veranlassung ihrer Verheirathung sich in der Schweiz niederlassenden Person bilden und für welche auf zollfreie Einfuhr Anspruch gemacht wird, sind in der Regel sammthaft gleichzeitig einzuführen, unter Beobachtung der nähern diesfälligen bestehenden Bestimmungen, worüber Aufschluß bei jeder zollamtlichen Stelle erhältlich ist.

Wenn einzelne Gegenstände nachträglich erst eingebracht werden sollen, so sind dieselben dennoch gleichzeitig mit den übrigen, bereits eingeführten, unter genauer Angabe ihrer Anzahl und Gattung, anzumelden.

Für eine solche nachträgliche Einfuhr wird eine Frist bis auf zwei Monate, vom Datum der ersten Einfuhr an gerechnet, gestattet, unter der Bedingung, daß dabei die nämliche Zollstätte, wie bei der erstmaligen Einfuhr, eingehalten werde.

Bern, den 16. September 1881.

Eidg. Zolldepartement.

Warnung.



Das Haus **Jonas Brook & Brothers, Meltham Mills**, bei **Huddersfield**, hat den 1. November 1880 den Bockskopf als Handelsmarke für Baumwollenfaden in das eidgenössische Markenregister eintragen lassen, und dadurch unter gesetzlichen Schutz gestellt. Da die Produkte dieses Hauses als „Bock- oder Böcklifaden“ allgemein bekannt und anerkannt sind, so wurden sowohl in der Schweiz als in Deutschland Nachahmungen der Marke vorgenommen, welche zu gerichtlichen Verfolgungen Veranlassung gaben. So hatte namentlich ein Haus in Niederuster und ein solches in Schaffhausen, um nur von den schweizerischen zu reden, die Brook'sche Marke nachgeahmt, und obgleich obsiegliche Urtheile gegen dieselben in Deutschland und der Schweiz erlangt wurden, so sind die mit nachgeahmten oder nachgemachten Marken versehenen Waaren doch noch keineswegs aus dem Verkehr verschwunden. Es werden daher die Verkäufer darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden kann:

- wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiß, daß sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise angebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;
- wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
- wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.

Dabei können sich die Betreffenden keineswegs darauf berufen, daß sie die so bezeichneten Waaren schon vor Erlaß des Gesetzes über den Markenschutz auf Lager haben, denn dasselbe ist am 16. April 1880 in Kraft getreten und findet Anwendung auf alle

Widerhandlungen, welche von nun an konstatiert werden können, weshalb diese Warnung erlassen wird von

Jonas Brook & Brothers in Huddersfield.

Bern, den 8. September 1881.

Warnung.



Das Haus **Lister & Comp. in Bradford** hat am 10. und 15. Dezember 1880 den liegenden Löwen als Handelsmarke für Faden, Seiden-, Sammet- und Baumwollenwaaren unter Nr. 12 und 48 auf dem eidgenössischen Markenamt eintragen lassen und dadurch unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Ferner hat das Bundesgericht durch Urtheile vom 19. Mai 1881 diese Marke gegenüber verschiedenen schweizerischen Fabrikanten als die ältere und ausschließlich berechnete anerkannt, diejenigen der Gegner dagegen als unbefugte Nachahmungen bezeichnet, welche leicht zu Verwechslungen Anlaß geben können.

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken werden daher Fabrikanten oder Handelsleute, welche Nähfaden u. s. w. verkaufen, feil halten oder in Verkehr bringen, der mit einer der Lister'schen nachgemachten oder nachgeahmten Marke versehen ist, auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses verfolgt werden. Dahin gehören namentlich die Löwenmarken verschiedener Basler Häuser, der liegende Tiger eines Fabrikanten in Wezikon, die Sphinxmarke eines französischen Hauses und andere mehr. Das Gesetz ist am 16. April 1880 in Kraft getreten und findet Anwendung auf alle Widerhandlungen, welche von nun an konstatiert werden, mag auch die Waare selbst früheren Ursprunges sein oder sich schon seit längerer Zeit auf Lager befinden, weshalb diese Warnung hiemit erlassen wird von

Lister & Comp. in Bradford.

Bern, den 9. September 1881.

P u b l i k a t i o n .

Hinterlegung schweizerischer Fabrik- und Handelsmarken in Deutschland.

Zur Hinterlegung schweizerischer Fabrik- und Handelsmarken in Deutschland sind folgende Formalitäten zu erfüllen:

1. Die Anmeldung einer Marke hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund des Markenschutzgesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Marken hat in einer Abbildung von höchstens 3 Centimeter Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und in einer Angabe über die Art der Verwendung der Marken zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Das Cliché für den Abdruck der Marken beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

2. Mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in der Schweiz die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende einen Schutz für die Marke in der Schweiz beanspruchen kann.

3. Einsendung von 56 Mark = 70 Franken an das Handelsgericht in Leipzig.

Anmerkung. Die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als der Anmeldende in der Schweiz in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

B e r n , den 9. September 1881.

Eidgenössisches Amt für Fabrik- und Handelsmarken.

Publikation.

Ausstellung in Bordeaux.

Während der Monate Juni bis November 1882 findet in Bordeaux eine von der Société philomatique daselbst organisirte Ausstellung von Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Industrie und der gewerblichen Künste statt.

In der Abtheilung „Wein und Spirituosen“ können auch Ausländer konkurriren.

Das schweizerische Konsulat in Bordeaux ist bereit, schweizerischen Produzenten von Wein und Spirituosen, die sich an der Ausstellung zu theiligen beabsichtigen, nähere Auskunft zu ertheilen.

Bern, den 22. September 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. März / 1. April 1881 (Bundesblatt 1881, II, 810), betreffend die Regelung der Maturitätsverhältnisse, wird hiemit bekannt gemacht, daß der leitende Ausschuß für die eidgenössischen Medizinalprüfungen in seiner Sitzung vom 15. dies, auf Grund der Expertenberichte und der von den betreffenden Kantonsregierungen gemachten Vorlagen, die Anerkennung der Maturitätszeugnisse der Gymnasien von Zug, Freiburg und Sitten, sowie der von der staatlichen Maturitätskommission in Schwyz ausgestellten Reifezeugnisse für Mediziner, im Grundsatz ausgesprochen hat.

Bern, den 21. September 1881.

Eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Biel. Anmeldung bis zum 7. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 2) Posthalter und Briefträger in Lignières (Neuenburg). Anmeldung bis zum 14. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Telegraphist in Mariastein (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Oktober 1881 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

-
- 1) Briefkastenleerer in Bern. Anmeldung bis zum 7. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) Zwei Postkommis in Zürich.
 - 3) Postablagehalter und Briefträger in Thalheim an der Thur (Zürich).
- | | |
|---|---|
| } | Anmeldung bis zum 7. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
|---|---|
- 4) Postkommis in Davos-Platz (Graubünden). Anmeldung bis zum 7. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 5) Telegraphenausläufer in Vivis. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. Oktober 1881 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Vivis.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1881
Date	
Data	
Seite	6-14
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 221

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.